

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 0075/2011

Firma
BBG Illerich Windkraftanlagen GmbH & Co. KG
Büro: Trierer Str. 13
56759 Kaisersesch

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN/HERR ARENZ
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-391
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0075/2011
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 09.10.2013

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82,
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW
Ort Illerich
Gemarkung Flur: 2 Flurst.: 1/6

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW in der Gemarkung Illerich, Flur 2, Flurst.: 1/6, WKA 2 (189)

Rechtswert 2583 772

Hochwert 5564 791 Z 373

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2013\MO9\00011055.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. BIS Do.	08:00 – 12:30	Do.	14:00 – 16:00	Fr.	08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. BIS Mi.	07:15 – 17:00	Do.	07:15 – 18:00	Fr.	07:15 – 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. BIS Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 18:00	Fr.	07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. BIS Do.	07:30 – 12:00	SOWIE	14:00 – 16:00	Fr.	07:30 – 12:30



Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	7
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	8
V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	10
VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	13
VIII. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	15

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Eisabwurf

1. Zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf ist die Windenergieanlage, wenn die Außentemperatur + 5° Celsius erreicht oder unterschreitet - gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe -, außer Betrieb zu nehmen.
2. Sofern durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass das beschriebene System (technische Ausrüstung der Anlage und Betriebsweise) zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf sowie die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten dem Stand der Technik gem. § 5 BImSchG entspricht und die Funktionssicherheit (Funktionsprüfung vor Inbetriebnahme) gewährleistet ist, kann die Anlage entgegen Ziffer 1 betrieben werden.
Hinweis: Eine Betrachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowie einer Funktionsprüfung vor Ort durch den Sachverständigen kann entfallen, wenn die geplante Anlage über funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr verfügt und in der gutachterlichen Stellungnahme erläutert wurde, dass das vorgesehene System zur Vermeidung von Eisabwurf auf seine Eignung geprüft wurde und weitere ortsspezifische Betrachtungen, Maßnahmen und Abnahmeprüfungen nicht erforderlich sind.
Bei der Beurteilung zum Stand der Technik sind die aktuell marktüblichen Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen sowie neue Entwicklungen, die in Fachkreisen bekannt sind und bereits mit Erfolg in der Praxis erprobt wurden, vergleichend zu berücksichtigen. Wegen der derzeitigen Weiterentwicklungen darf die Bestätigung des Sachverständigen bis auf weiteres nicht älter als 3 Jahre sein.

Immissionsschutz

Lärm

3. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage darf gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr **98,9 dB(A)** zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
4. Die Anlage muss zur Dokumentation des schallreduzierten Nachtbetriebs mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B.: elektrische Leistung, Rotordrehzahl usw.) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.
Mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5 die erforderlichen Einstellungen und Betriebsparameter schriftlich zu benennen.
5. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
6. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung der

erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 03	Hambuch	Hambuchermühle/ Suhrhof 1	37,8 dB(A)
IP 04	Hambuch	Hambuchermühle/ Suhrhof 2	36,6 dB(A)
IP 05	Hambuch	Hambuchermühle/ Suhrhof 3	37,6 dB(A)
IP 06	Hambuch	Hambuchermühle/ Suhrhof 4	37,3 dB(A)

7. Die Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
8. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlage nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.

Schattenwurf

9. Die beantragte Windkraftanlage ist mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass an den Immissionsorten

IP 01 Hambuchermühle/ Suhrhof 1, Hambuch,
IP 02 Hambuchermühle/ Suhrhof 2, Hambuch,
IP 03 Hambuchermühle/ Suhrhof 3, Hambuch,
IP 04 Hambuchermühle/ Suhrhof 4, Hambuch,
IP 05 Waldhof, Illerich und
IP 06 Am Bach 1, Wirfus

der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

10. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.
11. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirek-

tion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

Hinweis: Auf Grund der Vorbelastungen sowie der geringen zulässigen Restbeschattungsdauer sollte eine Programmierung auf Nullbeschattung in Erwägung gezogen werden.

12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
13. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

14. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten. Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information - BGI 657 „Windenergieanlagen“ -) zu Grunde zu legen.
15. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - Verhalten im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
16. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
17. Die Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheits-technische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
18. Der Betreiber einer Aufzugsanlage hat die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten,

dass Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die ermittelten Prüffristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen ist die Anlage darauf hin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Allgemein:

19. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Der Ansprechpartner muss jederzeit erreichbar sein (z.B. Fernüberwachung des Herstellers) und im Gefahrfall in den technischen Betrieb der WEA umgehend eingreifen können.
20. Die Anzeige muss mindesten 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
21. Der Betreiber der Windkraftanlage hat vor dem Betreiben der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.
22. Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Abweichungsbeschluss:
Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.
2. Die Typenprüfung „Enercon E-82 E2 136,78 m Fertigteilturm, Nabenhöhe 138,38 m Rev. 3“ der Enercon GmbH, Dreckamp 5, 26605 Aurich ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesem Dokument enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
3. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.
6. Die Rotorblätter sind jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen des Herstellers bzw. Betreibers zu unterziehen, die Blattbolzen sind stichprobenartig auf Korrosion zu prüfen. Die Vorspannung der Blattverschraubung ist jährlich zu prüfen, die Prüfungen sind im Wartungslogbuch zu dokumentieren. Eventuell auftretende Schäden, welche über geringfügige Beschädigungen hinausgehen, sind dem Sachverständigen mitzuteilen.
7. Alle 4 Jahre hat sich ein unabhängiger Sachverständiger vom ordnungsgemäßen Zustand der Rotorblätter zu überzeugen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf 2 Jahre. Bei dieser Prüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche und der Blattverschraubung durchzuführen, die Vorspannung der Blattverbindung ist zu prüfen.

8. Nach Einstellung des Betriebes der WEA sind diese und die Trafostationen abzurechen und zu entsorgen.
9. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

150.000,- Euro

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben sobald die Anlage, Fundament und Trafostation ordnungsgemäß abgebrochen und entsorgt sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber die seinerseits erforderliche Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung des Landkreises Cochem-Zell hinterlegt hat.

IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAWs zu errichten und zu betreiben.
2. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWs zu errichten und zu betreiben.
3. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
6. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatschG ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall (Berechnung nach Verfahren von Nohl) **30.600,00 Euro** und ist an die Kreiskasse zu zahlen. Bei der Überweisung sind folgende erforderliche Daten anzugeben:
HhSt. 5.5.4.5.1.462900, WKA Illerich, Az.: BIM-K 0075/2011
2. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatschG ist die Ersatzzahlung **vor** Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn vorzulegen.
3. Die im Fachbeitrag Naturschutz (S. 52 – 54) des Büros für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur Langen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen sind durchzuführen.
4. Zu Zeiten des Kranichzuges im Frühjahr und Herbst sind bei kritischen Wettersituationen bzw. schlechten Zugbedingungen (z.B. Nebel, starker Regen, starker Gegenwind) die Anlagen für die Dauer einer Zugwelle (etwa ab Mittag bis in die frühen Morgenstunden des nächsten Tages) abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Die dafür notwendigen Beobachtungen sind von einem Ornithologen zu koordinieren. Dieser holt bei zugünstiger Wettersituation in Deutschland und angrenzenden Ländern Informationen über den Loszug der Kraniche von den großen Rastplätzen in Nordostdeutschland (Rügen-Bock-Region- Linum bei Berlin sowie Region Brandenburg) und analog in Frankreich (Lac du Der) ein. Die Beobachtung an den Hauptzugtagen ist von exponierter Stelle in Zugrichtung vor dem Anlagenstandort vorzunehmen. Die Beobachtung ist in einer ausreichenden Entfernung vorzunehmen, sodass gewährleistet ist, dass die Fernüberwachungsstelle vor Eintreffen des Zugtrupps die Anlagen abschalten und die Rotoren in Zugrichtung ausrichten kann.
5. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlage unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes der Windenergieanlage (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
6. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefahrenpotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in ei-

ner Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sind gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, zu katalogisieren.

7. Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage für Zuwegung, Fundament und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 LWaldG flächengleich auszugleichen. Sollten von der Rodung Flächen betroffen sein, die mit staatlichen Fördermitteln aufgeforstet wurden, sind diese Fördermittel zurückzuzahlen.

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen die als Montage- und/oder Lagerflächen unmittelbar am Standort jeder Windenergieanlage notwendig sind, hat spätestens bis Ende des auf das Jahr der Rodung folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

8. Für die in 1. genehmigte **dauerhafte** Waldinanspruchnahme ist eine **flächengleiche Ersatzaufforstung** mit einer Größe von **2.642 m²** dem Forstamt Cochem spätestens bis zum **30.11.2014** auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen. Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim zuständigen Forstamt zu stellen. Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommene Waldfläche für den Standort der Windenergieanlage ist ausweislich eines noch zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros unter zu Hilfenahme der unter Ziffer 1 aufgeführten Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.
9. Die Wiederaufforstung **der temporären Rodungsflächen** mit einer Größe von **3.967 m²**, die als Montage- und/oder Lagerflächen unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.
10. Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatz- und Wiederaufforstung wird eine **unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf

10.000 Euro
in Worten: zehntausend Euro

festgesetzt.

11. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz - Landesforsten -, Forstamt Cochem, Zehnhausstraße 18, 56812 Cochem zu bestellen und **vor** Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

„Die Errichtung der Windkraftanlage erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Ver-

kehrweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragemast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die vorgenannte Ausführung der Nachtkennzeichnung ist durch eine weitere Befeuerungsebene am Mast zu ergänzen, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Die Befeuerungsebene soll max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) in Verbindung mit einer Befeuerungsebene bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach am Mast anzubringen sind.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung vollständig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist eine weitere Befeuerungsebene unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen.

Alternativ zum Gefahrenfeuer steht das Feuer w, rot (100 cd) als eine weitere Variante der Nachtkennzeichnung in Verbindung mit zwei Befeuerungsebenen am Mast bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind jeweils 6 Feuer erforderlich) zur Verfügung. Die erste Befeuerungsebene soll ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast angebracht werden, die zweite Ebene etwas 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.

Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenfalls müssen die Feuer verdoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - an-

gebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, Feuer W rot und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-** Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle **unbedingt** wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Weiter ist die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland- Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903-24/11** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.“

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

1. Es darf keine neue Zufahrt zur K 24 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung des vorgenannten Wirtschaftsweges zur K 24 bei Station 3,060 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der K 24, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die bituminöse Befestigung der Zufahrt ist einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr, falls noch nicht geschehen, auf einer Länge von mind. 15,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der K 24 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlage verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
6. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
7. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privat-

rechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.

8. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.
10. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.
12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

13. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
15. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

VIII. Denkmalschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Daher ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie – Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können..

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie – Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz ist unter der Rufnummer 0261/66753000 zu erreichen.

Begründung:

Mit Antrag vom 31.01.2011, eingegangen am 31.01.2011, haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage beantragt. Gemäß **§ 19 BlmSchG** in Verbindung mit der 4. BlmSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus **§ 4 Abs. 1 BlmSchG** und **§ 19 BlmSchG** in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und **Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV**.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die gemäß § 3 b Abs. 3 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BlmSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BlmSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	30.000,00 Euro
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	1.936,56 Euro
- Untere Bauaufsichtsbehörde	1.000,00 Euro
- Untere Landespflegebehörde	190,00 Euro
- Landwirtschaftskammer	109,00 Euro
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz -Referat Luftverkehr-	100,00 Euro
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr	20,00 Euro
Forstamt Cochem	936,00 Euro
sonstige Auslagen:	
- Porto	3,09 Euro
Summe:	33.358,65 34.294,65 Euro

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **33.358,65 34.294,65 EUR** unter Angabe der Anordnungsnummer ~~11110767~~ und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der

13079770

nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe 1,0 v.H. der Errichtungskosten.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

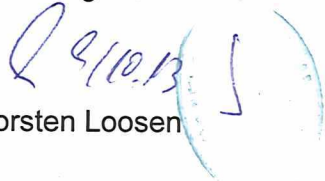
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-Zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

LBM Cochem-Koblenz
Ravenéstr. 50
56805 Cochem

LBM Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Wehrbereichsverwaltung West
-Außenstelle Wiesbaden-
Postfach 5902
65189 Wiesbaden

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Bahnhofstr. 47
56759 Kaisersesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden. Zusatz für die SGD Nord: ein Ordner Antragsunterlagen wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. 09/10/13

9/10/13

Thorsten Loosen

7. Frau Toenneßen z.K

Vo 14.10.

8. Herrn Knigge z.K

10/10

9. Wvl.